

Entwurf

Stand: 13.03.2020

Gesetz über die Vereinigung der Stadt Langelsheim und der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Lutter am Barenberge Landkreis Goslar

Vom XX. XX 2020

§ 1

¹Die Mitgliedsgemeinden Flecken Lutter am Barenberge, Gemeinde Hahausen und Gemeinde Wallmoden sowie die Samtgemeinde Lutter am Barenberge und die Stadt Langelsheim werden vereinigt, indem der Flecken Lutter am Barenberge, die Gemeinde Hahausen und die Gemeinde Wallmoden in die Stadt Langelsheim eingegliedert werden. ²Zugleich werden der Flecken Lutter am Barenberge, die Gemeinde Hahausen und die Gemeinde Wallmoden sowie die Samtgemeinde Lutter am Barenberge aufgelöst.

§ 2

(1) ¹Die Stadt Langelsheim ist Rechtsnachfolgerin des bisherigen Fleckens Lutter am Barenberge, der bisherigen Gemeinde Hahausen und der bisherigen Gemeinde Wallmoden sowie der Samtgemeinde Lutter am Barenberge.

(2) ¹Soweit die in § 1 Satz 1 genannten Gemeinden in einem Gebietsänderungsvertrag zur Eingliederung in die Stadt Langelsheim nichts anderes bestimmen, gilt ihr Ortsrecht in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich als Recht der Stadt Langelsheim fort, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2023. ²Nach Ablauf dieser Frist tritt in dem eingegliederten Gebiet das Recht der Stadt Langelsheim in Kraft. ³Die Hauptsatzung der Stadt Langelsheim gilt bereits ab dem Zeitpunkt der Vereinigung auch auf den Gebieten des bisherigen Fleckens Lutter am Barenberge, der bisherigen Gemeinde Hahausen und der bisherigen Gemeinde Wallmoden. ⁴Unberührt bleibt das Recht der Stadt Langelsheim, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben.

(3) Ortsrecht, das nur für örtlich begrenzte Teilgebiete der bisherigen Gemeinden und der bisherigen Samtgemeinde gilt, sowie Benutzungssatzungen dieser Kommunen für öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) gelten fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden.

§ 3

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 4

(1) ¹Die Gemeindewahl und die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters finden in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet am allgemeinen Kommunalwahltag für die Wahlperiode ab dem 1. November 2021 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. ²Die genannten Wahlen sind so durchzuführen, als sei § 1 bereits in Kraft getreten. ³Die Aufgaben der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) werden von einem Gremium wahrgenommen, das sich aus den Mitgliedern des Rates der Stadt Langelsheim und den Mitgliedern des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Lutter am Barenberge zusammensetzt, die diesen am Tag der Verkündung dieses Gesetzes angehören. ⁴Das Gremium wird zu seiner ersten Sitzung von der Kommunalaufsichtsbehörde einberufen, die auch den Vorsitz führt, bis das Gremium aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden gewählt hat. ⁵Die Tagesordnung für diese Sitzung stellt die Kommunalaufsichtsbehörde in Abstimmung mit dem Bürgermeister der Stadt Langelsheim und dem Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Lutter am Barenberge auf. ⁶Sieht der

Gebietsänderungsvertrag die Einrichtung von Ortschaften vor, so gilt für die Wahl der Ortsräte § 91 Abs. 2 NKomVG entsprechend. ⁷Die Mitgliederzahl der Ortsräte bestimmt sich abweichend von § 91 Abs. 1 Satz 1 NKomVG nach dem Gebietsänderungsvertrag.

(2) ¹Das Gremium nach Absatz 1 Satz 3 beruft die Wahlleitung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Stadt Langelsheim und die Samtgemeinde Lutter am Barenberge machen jeweils die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt.

(3) ¹§ 24 Abs. 1 NKWG, auch in Verbindung mit § 45 a NKWG, ist für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteienorganisationen in den in § 1 genannten Gemeinden in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. ²Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

(4) Für die in Absatz 1 Sätze 1 und 6 genannten Wahlen gelten im Übrigen die wahlrechtlichen Vorschriften für die allgemeinen Neuwahlen und die allgemeinen Direktwahlen, soweit nicht durch Verordnung nach § 53 Abs. 1 Nr. 10 NKWG Regelungen getroffen sind.

§ 5

In Nr. 58 Amtsgericht Seesen der Anlage 1 des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 300), erhält die Gebietsbeschreibung die folgende Fassung:

„Gebiet der Gemeinden Langelsheim und Seesen.“

§ 6

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2021 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 4 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Hannover, den XX. XX 2020